

Spielerpass - Ordnung

§ 1 Spielbetrieb der Vereine

1. Die Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des DSKV ist die Mitgliedschaft des Vereins in einer Verbandsgruppe.
2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der jeweiligen Verbandsgruppe.

§ 2 Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an Pflichtspielen sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Spielberechtigung für ihren Verein sind.
2. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, dass der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt und der für den Spielbetrieb zuständige Verband eine frühere Spielberechtigung erteilt.
3. Ein Spieler darf Pflichtspiele nur in Mannschaften des Vereins absolvieren, für den er eine Spielberechtigung erhalten hat.

§ 3 Spielerpass

1. Die Spielberechtigung wird durch einen Spielerpass nachgewiesen.
2. Der Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten enthalten:
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtstag,
 - c) persönliche Mitgliedsnummer,
 - d) aktuelles Lichtbild,
 - e) eigenhändige Unterschrift,
 - f) Beginn der Spielberechtigung,
 - g) Beitragsmarke,
 - h) Name des Vereins,
 - i) EDV - Nummer des Vereins.
3. Der Spielerpass bleibt Eigentum des DSKV und geht mit der Aushändigung an den Verein in dessen Besitz über.

4. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsanspruch beim Ausscheiden des Spielers besteht nicht.
5. Der Verein ist für die Richtigkeit aller Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

§ 4 Eintragungspflichtige Veranstaltungen

1. Bei Pflichtspielen ist von jedem Spieler ein gültiger Spielerpass der Spielleitung vorzulegen. Diese nimmt die entsprechenden Eintragungen vor.
2. Pflichtspiele sind u.a. alle Spiele innerhalb des Liga-Spielbetriebs. Einzutragen ist jeder Einsatz. Dabei ist in der Spalte des Spieltages die Abkürzung für die entsprechende Liga einzufügen und von der Spielleitung vor Ort abzuzeichnen. Die Mannschaftsführer haben vor Ort zu prüfen, dass von der örtlichen Spielleitung diese Eintragungen vorgenommen worden sind. Sie haben das Recht, auch die Pässe ihrer Gegner einzusehen.
3. Wer an Meisterschaften des DSKV auf den verschiedenen Ebenen teilnimmt, ist verpflichtet, diese Teilnahmen im Spielerpass dokumentieren zu lassen. Dabei kann in der Einzelmeisterschaft auf höheren Ebenen nur spielen, wer durch entsprechende Eintragungen im Spielerpass den Nachweis erbringt, in den vorgeschalteten Stufen gespielt zu haben. Teilnehmer, die aufgrund der Sportordnung einen Freiplatz auf irgendeiner Ebene erhalten haben, sind verpflichtet, Startberechtigungen der Ebenen eintragen zu lassen, auf denen sie gespielt haben.
4. Auch beim Deutschen Städtepokal sind von den Mitgliedern des DSKV Spielerpässe vorzulegen und Eintragungen durch die Spielleitung vorzunehmen. Dabei ist der Name der Stadt einzutragen, für die gespielt wird, nicht der Austragungsort.

§ 5 Offene Veranstaltungen

Bei offenen Veranstaltungen, wie dem Deutschlandpokal, dem Deutschen Damenpokal, offenen Veranstaltungen der Landesverbände und Verbandsgruppen, können Eintragungen vorgenommen werden, ohne dass sie zwingend erforderlich sind.

Stand: 19.11.2000

§ 6 Vereinswechsel

1. Wechselt ein Spieler den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein sofort spielberechtigt, wenn der Wechsel zum 31.12. eines Jahres bzw. bis zum Beginn des Spielbetriebes erfolgt. Der bisherige Verein muss den Spielerpass der Pass-Stelle zusenden, die ihn an den neuen Verein weiterleitet.
2. Erfolgt der Wechsel erst nach Aufnahme des Spielbetriebs, kann der Spieler für die Wettbewerbe, in denen er im laufenden Jahr noch nicht gestartet ist, eine Spielberechtigung erhalten, wenn der abgebende Verein, für den dem Spieler zuletzt eine Spielberechtigung erteilt worden war, und die Verbandsgruppen einem Vereinswechsel und Einsatz für den neuen Verein zustimmen.
3. Wird bei einem Vereinswechsel im Laufe des Jahres keine Zustimmung durch den abgebenden Verein und die Verbandsgruppen erteilt, kann eine Spielberechtigung erst für das Folgejahr erteilt werden.

§ 7 Pass-Stelle

1. Für die Erteilung einer Spielberechtigung ist der Landesverband zuständig. Er kann diese Aufgabe auch auf seine Verbandsgruppen delegieren.
2. Dem Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses sind die erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere ein aktuelles Passbild, beizufügen.
3. Wird ein Spieler vom bisherigen Verein nicht mehr gemeldet, ist der Spielerpass an die Pass-Stelle abzugeben.

§ 8 Verlust von Pässen

1. Wenn ein Spielerpass verloren geht oder durch äußere Umstände unbrauchbar wird, muss unverzüglich ein neuer Pass beantragt werden. Dieser neue Pass ist binnen 6 Wochen dem zuständigen Spiel- bzw. Staffelleiter unaufgefordert vorzulegen. Andernfalls wird nach Punktabzug die jeweilige Tabelle neu errechnet.
2. Unvollständige oder fehlende Pässe sind binnen einer Woche dem zuständigen Spiel- bzw. Staffelleiter unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird nach Absatz 1 verfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielerpassordnung tritt am 19.11.2000 mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft.